

Bekanntmachung

Veröffentlichung der Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Zschopau

Aufgrund der Corona-Krise konnte die Stadtratssitzung am 18.03.2020 nicht stattfinden.

Nachfolgende Eilentscheidungen wurden von Oberbürgermeister Sigmund aus Dringlichkeitsgründen, anstelle der öffentlichen Stadtratsbeschlüsse, gefasst:

Eilentscheidung Nr. 1

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zschopau genehmigt, mittels Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 45.000 € für den Ausbau des Bleichweges. Die Deckung erfolgt aus den Liquiden Mitteln.

Eilentscheidung Nr. 2

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zschopau genehmigt, mittels Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 40.000 € für die Planung Ausbau Rasmussenstraße, Akazienweg und Lindenweg. Die Deckung erfolgt aus den Liquiden Mitteln.

Eilentscheidung Nr. 3

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zschopau genehmigt, mittels Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 210.000 € für den Ausbau des Stülpnerwegs. Die Deckung erfolgt in Höhe von 130.000 € aus Fördermitteln und in Höhe von 80.000 € aus den Liquiden Mitteln.

Eilentscheidung Nr. 4

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zschopau vergibt, mittels Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO, die Bauleistungen für die Straßenbauarbeiten des 2. Bauabschnittes an der Straße "Birkberg" zur Angebotssumme von 99.172,86 € (brutto) an die Firma Glück Bau GmbH, Neuer Weg 1 in 09437 Börnichen.

Eilentscheidung Nr. 5

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zschopau vergibt, mittels Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO, die Planungs- und Überwachungsleistungen zur Erneuerung der Trinkwasserleitungen in der Kita Spatzennest zur Angebotssumme von 30.430,68 € (brutto) an das Ingenieurbüro Schröder, Ernst-Thälmann-Straße 25 in 09557 Flöha OT Falkenau.

Eilentscheidung Nr. 9

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zschopau beschließt, mittels Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO, den Abschluss der beiliegenden Vereinbarung zum Gebietstausch mit der Gemeinde Großolbersdorf.

Nachfolgende Eilentscheidungen wurden von Oberbürgermeister Sigmund aus Dringlichkeitsgründen, anstelle der nichtöffentlichen Stadtratsbeschlüsse, gefasst:

Eilentscheidung Nr. 6

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zschopau nimmt eine unbefristete Einstellung, mittels Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO, vor.

Eilentscheidung Nr. 7

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zschopau nimmt eine Höhergruppierung, mittels Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO, vor.

Eilentscheidung Nr. 8

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zschopau überträgt, mittels Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO, jmdm. die Führung auf Probe für 2 Jahre.

Entwurf

Vereinbarung

zwischen

der Großen Kreisstadt Zschopau, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Arne Sigmund,

- nachfolgend Stadt genannt –

und

der Gemeinde Großolbersdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Uwe Günther

- nachfolgend Gemeinde genannt -.

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde möchte auf dem Flurstück 498/1 der Gemarkung Krumhermersdorf ein Feuerwehrgebäude errichten. Hierzu benötigt sie das Einvernehmen der Stadt, weil sich das Grundstück in der Gemarkung der Stadt befindet.

Die Parteien beabsichtigen im Zuge der Änderung (Austausch) des Gemeindegebietes auf der Grundlage der §§ 8 ff SächsGemO die Gemarkungsgrenzen zu bereinigen, damit alle jetzt noch außerhalb der Gemarkung bestehenden Einrichtungen der Parteien in die entsprechende Gemarkung überführt werden.

2. Wesentlicher Inhalt des zwischen der Stadt und der Gemeinde abzuschließenden öffentlich – rechtlichen Vereinbarung

Die Gemeinde überträgt die Flächen folgender Grundstücke in die Gemarkung Krumhermersdorf:

Fl.-Nr. 177	6.650 m ²
Fl.-Nr. 177/a	9.840 m ²
Fl.-Nr. 177/b	7.240 m ²
Fl.-Nr. 178	21.690 m ²
Fl.-Nr. 196/2 (Teilfläche)	ca. 1.300 m ²
Summe:	ca. 46.720 m ²

Die Stadt überträgt die Flächen der Grundstücke 498/1 und 516/5 mit insgesamt 22.914 m² in die Gemarkung Hohndorf

Die Flächen sind in den Anlagen 1 u 2 rot umrandet.

3. Zeitplan

Die Parteien stimmen darin überein, dass sie schnellstmöglich Abstimmungen mit dem LRA des Erzgebirgskreises aufnehmen mit der Zielstellung, dass der Gebietstausch zu 31.12.2020 abgeschlossen werden kann.

Beide Parteien sind bereit, die für den Vertragsabschluss erforderlichen Vorleistungen nach Treu und Glauben zu erbringen und zur Erreichung des Vertragsabschlusses partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie werden alle hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

4. Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet automatisch mit Abschluss eines öffentlichen – rechtlichen Vertrages nach § 8 SächsGemO.

Aufschiebende Bedingung § 158 Abs. 1 BGB für die Umsetzung der Vereinbarung ist die Erteilung der uneingeschränkten Zustimmung zum Bauvorhaben Feuerwehrgerätehaus im OT Hohndorf durch die Stadt Zschopau nach § 35 Abs. 2 BauGB bis spätestens zum 20. März 2020 gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis erforderlich.

5. Schlussbestimmungen

Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung sind mit deren Inkrafttreten gegenstandslos.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Zschopau, den

Großolbersdorf, den

Sigmund
Oberbürgermeister

Günther
Bürgermeister



